

Gesetzentwurf

der CDU-Fraktion

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

A. Problem

Gesetzesgrundlage für die Erhebung von Beiträgen durch die kommunalen Aufgabenträger ist das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes vom 31. März 2004 (GVBl. I [Nr. 8] S. 174), das zuletzt durch Art. 1 des fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37]) geändert worden ist.

Zahlreiche Bürger haben die von den kommunalen Aufgabenträgern erhobenen Beiträge für Erschließungen nach dem Kommunalabgabengesetz zu entrichten. Hiervon sind vor allem die Eigentümer von Grundstücken und solche Bürger betroffen, die dingliche Rechte an Grundstücken innehaben. Viele Eigentümer wollen die festgelegten Beiträge auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen.

Solche Gebühren und Beiträge werden auf der Grundlage von Satzungen der kommunalen Aufgabenträger erhoben. Die Einwohner der Gemeinden sind jedoch in die Erarbeitung der Satzungen nicht direkt einbezogen.

Umso wichtiger ist es, eine Überprüfung der von den kommunalen Trägern erhobenen Beiträge und Gebühren so zu gestalten, dass jedem Bürger zumindest eine solche Überprüfung zu zumutbaren Bedingungen ermöglicht wird.

Die Nachprüfung von Verwaltungsakten erfolgt in der Regel zunächst in einem verwaltungsinternen Verfahren (Widerspruchsverfahren). Die Verwaltung (Behörde) prüft zunächst selbst, ob dem Widerspruch des betroffenen Bürgers abgeholfen wird. Hilft sie nicht ab, kann der Bürger gegen den Verwaltungsakt Klage erheben.

Solche Klagen sind für die beteiligten Bürger regelmäßig mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden. Ein erheblicher Teil dieser Kosten entsteht bereits mit der Einreichung der Klage. Dies schreckt viele Bürger ab, ihre Rechte im Klageverfahren geltend zu machen.

Insbesondere dann, wenn – etwa auf der Grundlage kommunaler Satzungen – eine Vielzahl von Verwaltungsakten zu gleichgelagerten Sachverhalten erlassen wird, die Zahlungen von den Bürgern fordern, kommt es zu einer Vielzahl von Widersprüchen, die im Kern dieselbe Rechtsfrage betreffen. Angegriffen wird die Wirksamkeit der Satzung, auf deren Grundlage die Bescheide ergangen sind.

Gerade wegen der Vielzahl der im Kern gleichgelagerten Widersprüche, über die notwendig nur einheitlich entschieden werden kann, bietet es sich an, eine Möglichkeit zu schaffen, über den gleichgelagerten Inhalt in einem oder wenigen Verfahren kostengünstig mit Verbindlichkeit für alle betroffenen Verfahren zu entscheiden.

Wegen des Gebots der einheitlichen Rechtsanwendung und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz wäre es zumindest im Geltungsbereich der selben Satzung nicht hinnehmbar, wenn bei gleichen Ausgangsbedingungen unterschiedliche Entscheidungen zu derselben Rechtsfrage ergehen würden.

B. Lösung

Die Möglichkeit, dass die Beteiligten ein oder mehrere Verfahren als Musterverfahren auswählen, die anderen Verfahren bis zu deren Entscheidung ruhen lassen und die in den ausgewählten Verfahren gefundenen Ergebnisse verbindlich auf alle bis dahin ruhenden Verfahren anwenden, besteht bereits. Weder die bundesrechtlichen, noch die bestehenden landesrechtlichen Regelungen schließen ein solches Vorgehen aus. Es gibt Beispiele für derartige Vereinbarungen.

Deren Vorteile liegen auf der Hand. Die Beteiligten minimieren die Kosten, da gerichtliche Entscheidungen nur in einem oder wenigen vorher vereinbarten Entscheidungen ergehen. Durch eine verbindliche gerichtliche Entscheidung, die aufgrund der Vereinbarung der Beteiligten auch für die ruhenden Verfahren angewendet wird, wird relativ schnell Rechtssicherheit geschaffen. Da alle betroffenen Bürger die Möglichkeit haben, sich an der Vereinbarung über die Durchführung solcher Musterverfahren zu beteiligen, sind die von jedem Bürger aufzuwendenden Kosten erschwinglich.

Vereinbarungen zur Durchführung von Musterverfahren geben vielfach den betroffenen Bürgern überhaupt erst die Möglichkeit, etwaige rechtswidrige Bescheide anzu-

greifen und ihre verfassungsmäßigen Rechte wahrzunehmen. Dies hängt nicht nur mit den angeführten „normalen“ Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die bereits bei einfach gelagerten Fällen entstehen, zusammen. Vielfach erweist es sich nämlich gerade bei der beabsichtigten Überprüfung von Beitragsbescheiden als notwendig, die gesamte Satzung und die dem Bescheid zugrunde liegende Kalkulation zu prüfen. Eine solche Überprüfung kann der Betroffene nicht selbst vornehmen. Dafür ist in der Regel die aufwendige Überprüfung durch Fachleute erforderlich. Hierdurch entstehen ganz erhebliche weitere Kosten. Solche Kosten kann ein einzelner Betroffener in aller Regel nicht aufbringen. Erst dadurch, dass einer Vielzahl von Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt wird, sich zusammen zu schließen und eine fundierte Überprüfung durchführen zu lassen, kann das Grundrecht auf Rechtsgewährung tatsächlich wahrgenommen werden.

Geht man davon aus, dass der Zweck aller Behörden darin besteht, den Belangen der Bürger zu dienen, kommt man zu dem Ergebnis, dass die Behörden verpflichtet sind, die Rechte der Bürger nicht nur zu wahren, sondern diesen auch die Möglichkeit zu verschaffen, diese Rechte mit einem zumutbaren Aufwand durchzusetzen. Insbesondere die Zweckverbände der Kommunen sind daher gehalten, grundsätzliche Fragen mit dem geringst möglichen Aufwand sowohl für den Zweckverband, wie auch für die betroffenen Bürger zu klären.

Gerade bei den Wasser- und Abwasserzweckverbänden ist jedoch die Bereitschaft, Vereinbarungen über die Führung von Musterverfahren abzuschließen, gering ausgeprägt. Viele Verbände lehnen solche Vereinbarungen ab. Wenn das Gericht dann einzelnen Klägern Recht geben sollte, so sind die Bescheide der Betroffenen, die keine Klage erhoben haben, bestandskräftig und nicht mehr angreifbar. Der Verband verfügt damit über die Beiträge, die bestandskräftig festgesetzt sind.

Um einer solchen Praxis vorzubeugen, hat der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern im KAG des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Regelung getroffen, durch die eine entsprechende Anwendung der Regelung des § 363 Abs. 2 der AO angeordnet wird und die Behörden bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen verpflichtet sind, Musterverfahren durchzuführen.

Ungeachtet der Tatsache, dass diese Regelung die Behörden lediglich verpflichtet, eine bisher schon bestehende Möglichkeit auch wahrzunehmen (gesetzliche Klarstellung), hat dies dazu geführt, dass die Möglichkeit der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Bürger erheblich verbessert worden ist.

Gegenwärtig lässt sich nicht ausschließen, dass verwaltungsgerichtliche Verfahren, mit denen die Wirksamkeit derselben Satzung angegriffen wird, zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Ergeht etwa nur gegen ein einzelnes oder gegen einige erstinstanzliche Urteile in der Berufungsinstanz ein abweichendes Urteil, weil andere Urtei-

le nicht angefochten worden sind, so sind die nicht angefochtenen Urteile der ersten Instanz mit einem vom Inhalt des Berufungsurteils in derselben Frage abweichenden Inhalt rechtskräftig geworden. Allein wegen der bis zum Berufungsurteil vergehenden Zeit muss damit gerechnet werden, dass zwischenzeitlich eine Vielzahl abweichender erstinstanzlicher Entscheidungen rechtskräftig geworden sind, und weitere, dem erstinstanzlichen Urteil entsprechende Widerspruchsbescheide erlassen und ggf. bestandskräftig geworden sind. Rechtssicherheit ist auf diesem Wege nicht zu erreichen.

Zur Stärkung der Rechte der Bürger ist es erforderlich, in Brandenburg eine Regelung einführt, die die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet, in geeigneten Fällen Musterverfahren durchzuführen, wenn die betroffenen Bürger dies fordern.

Die Durchführung von Musterverfahren dient der Schaffung von Rechtssicherheit für die Beteiligten. Sie führt nicht nur zur Kostenersparnis für alle beteiligten Bürger und Gemeinden, sie kann auch dazu beitragen, die Akzeptanz der Satzungen bei den Betroffenen zu erhöhen. Schließlich entlastet sie auch die Verwaltungsgerichte. Das Verwaltungshandeln wird für die Bürger transparenter und vor allem überprüfbar gestaltet. Schließlich wird durch die Durchführung von Musterverfahren auch die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gesichert.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Gesetzesregelung ist erforderlich und angemessen. Die Durchführung von Musterverfahren dient dem effektiven Rechtsschutz, der Schaffung von Rechtssicherheit und ist erheblich kostengünstiger, als die Durchführung einer Vielzahl von gleich gelagerten Einzelverfahren. Nur durch Musterverfahren ist es den betroffenen Bürgern in einer großen Zahl von Fällen überhaupt erst möglich, ihr Recht tatsächlich geltend zu machen. Die Vorschrift verstößt nicht gegen höherrangiges Recht und steht mithin im Einklang mit dem Vorrang des Gesetzes.

II. Zweckmäßigkeit

Die Gesetzesregelung ist auch zweckmäßig. Es wird durch die Regelung effektiver Rechtsschutz gewährleistet, das Prozesskostenrisiko der Bürger reduziert und die Gerichte wesentlich entlastet.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürger und Wirtschaft profitieren von der Gesetzesregelung, weil sie in einem kostengünstigeren Musterverfahren ihre subjektiven Rechte geltend machen können.

Ihnen bleibt es aber auch unbenommen, dass Widerspruchsverfahren fortzuführen und einen Einzelprozess zu führen.

D. Zuständigkeiten

Der Minister des Innern des Landes Brandenburg ist zuständig.

Gesetzentwurf für ein

Sechstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

In § 12 „Anwendung der Abgabenordnung“ des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des fünften Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. November 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 37]), wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12 Absatz 1 Nr. 7:

„7. aus dem Siebten Teil – Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren – über die Verfahrensvorschriften § 363 Abs. 2 mit folgenden zusätzlichen Maßnahmen:

- a) Ist wegen der Gültigkeit einer Abgabensatzung ein Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, einem obersten Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof anhängig und wird der Widerspruch hierauf gestützt, ruht das Widerspruchsverfahren insoweit bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss.
- b) Gleiches gilt, wenn bei den genannten Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Landes, dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg oder dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren wegen einer Rechtsfrage anhängig ist, die in einem Widerspruchsverfahren entscheidungserheblich ist.
- c) Bei Widersprüchen in gleich gelagerten Fällen soll die Widerspruchsbehörde geeignete Verfahren als Musterverfahren auswählen und vorrangig entscheiden. Die Widerspruchsbehörde bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten, insbesondere auch eines Vorschlags der Widerspruchsführer, die sich zu einer Prozessgemeinschaft zusammengeschlossen haben, den oder die Widerspruchsführer.
- d) Die verbleibenden Widerspruchsverfahren ruhen bis zur Rechtskraft der Entscheidungen in den Musterverfahren. Dies gilt entsprechend, sofern Widersprüche gegen später erlassene Bescheide die Rechtsfragen betreffen, die im Musterverfahren geklärt werden sollen. Das Ruhen ist den Widerspruchsführern mitzuteilen. Das Widerspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Widerspruchsführer dies beantragt.
- e) Die Widerspruchsbehörde und die in einer Prozessgemeinschaft zusammengeschlossenen Widerspruchsführer sollen die Durchführung des Mus-

terverfahrens und die sich für alle Beteiligten daraus ergebenden Rechte und Pflichten schriftlich vereinbaren.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Präsident des Landtages
Gunter Fritsch

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Hier wird zunächst auf die Ausführungen zur Zielsetzung verwiesen.

Die Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger, die Abgaben nach dem KAG erheben, zur Durchführung von Musterverfahren dient der Stärkung des Rechtsstaates durch eine transparente Gestaltung des Verwaltungshandelns. Die Rechte der Bürger werden durch die Möglichkeit eines gemeinsamen Vorgehens gegen Satzungen, deren Regelungen sie angreifen wollen, gestärkt. Die Bürger erhalten die Möglichkeit, ihre Rechte aktiv und kostensparend zu verfolgen.

Die Kosten der Rechtsverfolgung, die den kommunalen Aufgabenträgern entstehen, werden verringert.

Die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Bereich derselben Satzungen wird gesichert.

Die Regelung betrifft das außergerichtliche Verfahren nach Erhebung eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt, der Kommunalabgaben zum Gegenstand hat. Sie greift nicht in das bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein. Die VwGO schreibt keine verbindlichen Fristen für den Erlass eines Widerspruchsbescheides vor. In der Regel soll der Widerspruchsbescheid innerhalb von drei Monaten erlassen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein zureichender Grund für eine längere Frist bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides vorliegt (vgl. § 75 VwGO).

Die Aussetzung der Bearbeitung eines Widerspruchs zum Zwecke der Klärung einer in zahlreichen Widersprüchen aufgeworfenen Frage ist ein solch zureichender Grund. Dies gilt umso mehr, wenn der Widerspruchsführer der Aussetzung zugestimmt hat. Das Widerspruchsverfahren wird zeitweilig ausgesetzt. Eine solche Vereinbarung dürfen die Beteiligten nach dem geltenden Recht jederzeit treffen. Zwingendes Verfahrensrecht wird dadurch nicht berührt.

Die bisher schon bestehende Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zur Durchführung vom Musterverfahren wird verbindlich vorgeschrieben.

Die kommunale Selbstverwaltung wird nicht tangiert. Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner. Zu ihren Aufgaben gehört u.a. die Versorgung mit Wasser und die schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

Die Gemeinden können zur Wahrnehmung von Aufgaben (darunter insbesondere auch zur Wasserversorgung und zur Ableitung und Behandlung des Abwassers) Zweckverbände bilden. Diese Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Die Rechte und Pflichten der am Zweckverband beteiligten Gemeinden zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, die dem Zweckverband übertragen worden sind, gehen auf den Zweckverband über. Dazu gehört auch das Recht, Satzungen zu erlassen.

Die Zweckverbände erfüllen daher Aufgaben der Gemeinden, die sie gebildet haben. Sie haben damit in jedem Fall auch das Wohl und die Rechte der Bürger dieser Gemeinden zu achten und zu fördern.

Eine Verwaltungspraxis, die sich an der Wahrung der Rechte der Einwohner der Gemeinden orientiert, ist somit sowohl für die Gemeinden, wie auch für die Zweckverbände verpflichtend. Eine Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger, das Recht der Bürger zur Nachprüfung von Verwaltungsakten zu stärken, kann in keinem Fall das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen und das davon abgeleitete Recht der Zweckverbände beeinträchtigen. Sie ist vielmehr Voraussetzung für eine verfassungsgemäße Ausübung des Selbstverwaltungsrechts.

Den Gemeinden und ihren Zweckverbänden entstehen durch die Durchführung von Musterverfahren in finanzieller Hinsicht keine Nachteile.

Wird nach dem Erlass von Bescheiden, gegen die eine Vielzahl gleich gelagerter Widersprüche erhoben werden, ein Musterverfahren durchgeführt, so wird die Wirksamkeit der anderen Bescheide, deren Bearbeitung bis zur Entscheidung in dem Musterverfahren zurück gestellt wird, nicht berührt.

Wird im Musterverfahren die Wirksamkeit des angegriffenen Bescheides festgestellt, so ergibt sich daraus die Wirksamkeit der Bescheide, deren Bearbeitung zunächst zurück gestellt wurde. Die dort bezeichneten Beiträge werden mit dem im Bescheid bezeichneten Datum fällig.

B. Besonderer Teil

I. § 12 Abs. 1 Nr. 7 Anwendung von § 363 Abs. 2 AO

Die in Bezug genommene Vorschrift lautet:

„§ 363 Aussetzung und Ruhen des Verfahrens

(2) Die Finanzbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Einspruchsführers ruhen lassen, wenn das aus wichtigen Gründen zweckmäßig erscheint. Ist wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren bei dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht anhängig und wird der Einspruch hierauf gestützt, ruht das Einspruchsverfahren insoweit; dies gilt nicht, soweit nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 die Steuer vorläufig festgesetzt wurde. Mit Zustimmung der obersten Finanzbehörde kann durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Gruppen gleichgelagerter Fälle angeordnet werden, dass Einspruchsverfahren insoweit auch in anderen als den in den Sätzen 1 und 2 genannten Fällen ruhen. Das Einspruchsverfahren ist fortzusetzen, wenn der Einspruchsführer dies beantragt oder die Finanzbehörde dies dem Einspruchsführer mitteilt.“

Der Verweis regelt klarstellend die Möglichkeit der Aussetzung des Widerspruchsverfahrens.

II. Maßgaben der Anwendung

1. § 12 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a) und b) Anhängigkeit von Verfahren vor Gerichten

Die Behörde hat das Widerspruchsverfahren von sich aus auszusetzen, wenn der Widerspruchsführer sich zur Begründung seines Widerspruchs auf ein Verfahren vor dem OVG Berlin-Brandenburg, bei einem obersten Bundesgericht oder beim Europäischen Gerichtshof beruft, in welchem eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, die die Gültigkeit der angegriffenen Satzung berührt.

Gleiches gilt für den Fall, dass vor den genannten Gerichten, vor den Verwaltungsgerichten des Landes, dem Verfassungsgericht des Landes Brandenburg oder dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren anhängig ist, in dem eine Rechtsfrage zu entscheiden ist, von deren Beantwortung die Widerspruchsentscheidung abhängig ist oder sein könnte.

Diese Regelung dient vor allem der Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung. Ein Widerspruchsführer, der sich zur Begründung seines Einspruchs auf ein solches Verfahren beruft, trägt damit vor, dass eine Entscheidung in seinem Fall von der Entscheidung des bezeichneten Gerichts abhängen soll. Einer ausdrücklichen Erklärung, dass sein Widerspruchsverfahren bis zu der bezeichneten Entscheidung ausgesetzt werden soll, bedarf es daneben nicht.

2. § 12 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c) Auswahl des Musterverfahrens

Die Entscheidung, welche Verfahren als Musterverfahren ausgewählt werden, soll die Widerspruchsbehörde treffen. Diese Behörde führt das Widerspruchsverfahren und entscheidet nach Maßgabe der Gesetze über dessen Durchführung. Dabei hat die Widerspruchsbehörde die Rechte der Widerspruchsführer zu beachten. Auszuwählen sind daher solche Verfahren, in denen eine Rechtsfrage, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des angegriffenen Bescheids sind, angesprochen wird. Auszuwählen sind auch Verfahren, deren Argumentation in zahlreichen anderen Widersprüchen vorgetragen wird.

Die Regelung geht davon aus, dass sich Widerspruchsführer häufig zusammenschließen, um gleichgelagerte Fragen klären zu lassen. Die Widerspruchsführer schließen sich zusammen, um gemeinsam eine Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Fragen durchführen zu lassen. Sie beauftragen in der Regel gemeinsam einen Rechtsanwalt und/oder andere Fachleute. Durch einen solchen Zusammenschluss wird es ihnen möglich, die angegriffene Satzung in einem Umfang zu prüfen, der die finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Widerspruchsführer übersteigen würde.

Ein solcher Zusammenschluss wird im Gesetz als Prozessgemeinschaft bezeichnet. Für die Durchführung des Gesetzes kommt es jedoch nicht auf die Bezeichnung des Zusammenschlusses an.

Unter Prozessgemeinschaft versteht das Gesetz jeden Zusammenschluss von Bürgern, die einen Bescheid erhalten, dagegen Widerspruch eingelegt haben, und die wegen einer gleich gelagerten rechtlichen oder tatsächlichen Frage gemeinsam gegen ihre Bescheide vorgehen wollen. Mitglieder eines solchen Zusammenschlusses können auch Bürger sein, die bisher noch keinen Bescheid erhalten haben, die jedoch nach der Satzung einen Bescheid zu erwarten haben und beabsichtigen, wegen der gleichen rechtlichen oder tatsächlichen Frage, gegen einen solchen Bescheid vorzugehen.

Sind verschiedene rechtliche oder tatsächliche Fragen zu klären, kann sich auch die Notwendigkeit ergeben, mehrere Verfahren als Musterverfahren auszuwählen.

3. § 12 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. d) Ruhen der Widerspruchsverfahren

Soweit dieselbe Rechtsfrage berührt ist, kann über die Widersprüche notwendig nur gleich entschieden werden. Ist einmal eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, so kann bei der Entscheidung der anderen Widersprüche nur deren Inhalt zugrunde gelegt werden. Es drängt sich daher auf, zunächst einen Widerspruch bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung zu führen und die Entscheidung über die anderen Wi-

dersprüche dann an dieser rechtskräftigen Entscheidung auszurichten. Wegen des Gebots der einheitlichen Rechtsanwendung und der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz ist es zumindest im Geltungsbereich der selben Satzung nicht hinnehmbar, wenn bei gleichen Ausgangsbedingungen unterschiedliche Entscheidungen zu derselben Rechtsfrage ergehen würden. Die Widerspruchsverfahren, in denen die Frage eine Rolle spielt, die in dem oder den Musterverfahren geklärt werden soll, müssen daher so lange ruhen, bis die entsprechenden Fragen beantwortet sind.

Auch über solche Widersprüche, die erst nach der Vereinbarung über die Durchführung von Musterverfahren erhoben werden, und die solche Fragen betreffen, die in dem oder den Musterverfahren geklärt werden sollen, kann wegen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung erst entschieden werden, wenn die betreffenden Fragen beantwortet sind. Dies muss unabhängig davon gelten, ob die betreffenden Widerspruchsführer Mitglieder einer Prozessgemeinschaft sind.

Diese Regelung kann selbstverständlich nur dann zur Anwendung gelangen, wenn die Widersprüche rechtzeitig erhoben sind. Wird der Widerspruch zumindest teilweise auf die in dem oder den Widerspruchsverfahren zu klärenden Fragen gestürzt, hat dies das Ruhen des Widerspruchsverfahrens zur Folge. Ungeachtet dessen bleibt es der Widerspruchsbehörde überlassen, auch solche Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, in denen der Widerspruchsführer die im Musterverfahren zu klärenden Fragen nicht thematisiert hat, für deren Entscheidung es aber gleichwohl auch auf diese Fragen ankommt.

Die Widerspruchsbehörde hat den Widerspruchsführern das Ruhen des Verfahrens mitzuteilen. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, um jedem Widerspruchsführer die Möglichkeit zu geben, die weitere Durchführung des Widerspruchsverfahrens zu beantragen.

Auf Antrag des Widerspruchsführers ist das Widerspruchsverfahren fortzusetzen. Damit soll das Recht der Bürger auf zeitnahe Entscheidung über ihren Widerspruch gewährleistet werden. Hierfür können aus der Sicht des jeweiligen Widerspruchsführers verschiedene Gründe vorliegen. Es ist möglich, dass dieser die Frage, welche andere Widerspruchsführer für entscheidungserheblich halten, anders als diese beurteilt. Der Widerspruchsführer kann dagegen an der zeitnahen Entscheidung einer anderen in seinem Widerspruch bezeichneten Frage interessiert sein. Schließlich können mit der Aussetzung auch Nachteile verbunden sein. Wird im Musterverfahren die Wirksamkeit der angegriffenen Satzung festgestellt, so bleibt es bei der Fälligkeit der Abgabeforderung, die in den angegriffenen Bescheiden bezeichnet war. Beantragt ein Widerspruchsführer die Fortsetzung des Widerspruchsverfahrens, so ist dieses Verfahren ohne Rücksicht auf noch anhängige Musterverfahren fortzuführen.

Das Ruhen des Widerspruchsverfahrens wird auch durch die Rücknahme eines Widerspruchs beendet. Der zunächst angefochtene Bescheid wird dann ohne Rücksicht auf das Musterverfahren bestandkräftig.

4. § 12 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e)

Diese Regelung betrifft die Vereinbarung zur Durchführung vom Musterverfahren. Zu regeln sind vor allem

- die Beteiligung der namentlich zu bezeichnenden Widerspruchsführer an dem oder den Musterverfahren,
- ggf. die nachträgliche Aufnahme weiterer Widerspruchsführer in die Vereinbarung,
- die Vertretung der Widerspruchsführer,
- die Vereinbarung über die Anerkennung einer rechtskräftigen Entscheidung in dem oder den Musterverfahren für alle Beteiligten.

Dieter Dombrowski
für die CDU-Fraktion